

Beförderungsvertrag

über Nachauftragnehmerleistungen im Personenverkehr auf der Straße

zwischen

der **Mecklenburg-Vorpommerschen Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)**

Quitzerower Weg 13e

17109 Demmin

- nachfolgend als **Auftraggeber** bezeichnet -

und der Firma

Musterverkehrsgesellschaft

Adresse (Unternehmenssitz)

PLZ Ort

- nachfolgend als **Auftragnehmer** bezeichnet -

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Übersicht

	<u>Seite</u>
Präambel	3 von 15
1 Vertragsgegenstand	3 von 15
2 Pflichten des Auftragnehmers, Kontrollen des Auftraggebers	3 von 15
3 Anforderungen an das Fahrpersonal	5 von 15
4 Pflichten der Fahrpersonale	5 von 15
5 Fahrzeuge	5 von 15
6 Ersatzgestaltung	7 von 15
7 Betriebsstoffe, Instandhaltung und Reinigung der Fahrzeuge	7 von 15
8 Tickets und Abrechnungen	7 von 15
9 Umfang und Nachweis der Fahrleistungen	8 von 15
10 Vergütung	10 von 15
11 Haftung	13 von 15
12 Versicherungspflicht	13 von 15
13 Schadensregulierung	13 von 15
14 Dauer und Auflösung des Vertrags	13 von 15
15 Schlussbestimmungen	14 von 15

Folgende **Anlagen** sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 Fahrzeugaufstellung
- Anlage 2 Linien- und Fahrtenliste Linienverkehr, Leistungsplanung und Abrechnung der On-Demand-Verkehre nach § 44 PBefG
- Anlage 3 Meldung über den Fahrausweisverkauf des Auftragnehmers (monatlicher, den Auftragnehmer betreffender Auszug aus der Standardstatistik 2 des Auftraggebers)
- Anlage 4 Ausweis der Schülerbeförderungsrelationen
- Anlage 5 Aufteilung der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG
- Anlage 6 Aufteilung der Fahrgelderstattungsbeträge nach §§ 145 ff. SGB IX
- Anlage 7 Bonus- und Malusregelungen für die Leistungsqualität

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Präambel

Der Auftragnehmer ist im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung der Nachauftragnehmerleistungen im Personenverkehr der MVVG gemäß Punkt 9.1 und Anlage 2 dieses Beförderungsvertrages. Das europaweite Vergabeverfahren war erforderlich aufgrund der Zusammengehörigkeit der gebildeten Vergabelose und der Laufzeit der Aufträge.

Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten zur gemeinsamen Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Linienverkehr nach den §§ 42, 44 PBefG) mit dem Ziel der eigenwirtschaftlichen Leistungserbringung und der kundenorientierten Angebotsgestaltung zusammen. Weiterhin vereinbaren beide Partner die Zusammenarbeit im freigestellten Schülerverkehr nach § 1 Absatz 4 Buchstabe d) der Freistellungsverordnung, soweit dieser durch den Träger der Schülerbeförderung beim Auftraggeber bestellt wird und dessen Integration in den öffentlichen Linienverkehr wirtschaftlich und technologisch nicht sinnvoll ist. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen und zur Wahrung der gegenseitigen unternehmerischen Interessen. Insbesondere sollen die Neuvergabe der Leistungen und der Abschluss eines neuen NAN-Vertrages die Initiative des Auftragnehmers zum Ausbau des nutzerfinanzierten Leistungsangebotes fördern, die Planungssicherheit für alle an der ÖPNV-Planung und -durchführung Beteiligten verbessern und Wirtschaftlichkeitsanreize schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und die Kosten des ÖPNV zu begrenzen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftraggeber ist Inhaber der Genehmigungen nach §§ 42, 44 PBefG für die in **Anlage 2** aufgeführten Leistungen.
- 1.2 Die im Besitz des Auftragnehmers befindlichen, nach **Anlage 1** zur Vertragserfüllung einzusetzenden Fahrzeuge entsprechen in ihrer Ausrüstung und Beschaffenheit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 16 bis 36 BOKraft sowie den Vorschriften der §§ 30 ff. der StVZO.
- 1.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Verkehrsleistungen im Linienverkehr gem. §§ 42 und 44 PBefG und ggf. im Schülerverkehr nach der Freistellungsverordnung erbringt. Der Auftragnehmer hat das Fahrplangestaltungsrecht im Rahmen des Nahverkehrsplans des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- 1.4 Der Leistungsumfang ergibt sich aus Abschnitt 9 des Vertrages in Verbindung mit **Anlage 2**.

2 Pflichten des Auftragnehmers, Kontrollen des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Betriebsleistungen unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des PBefG, der StVZO, der StVO, des BGB und der BOKraft sowie der aus der Genehmigung des Linienverkehrs folgenden Pflichten zu erbringen und an der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Betriebsdurchführung mitzuwirken.
Der Auftragnehmer gewährleistet für sein Unternehmen ab Beginn für die Vertragsdauer den Bestand eines nach DIN ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber durch zeitgerechte und vollständige Meldungen zur Leistungsdurchführung, zu Ausfällen, Verspätungen und Beschwerden gemäß Punkt

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

- 9.5 dieses Vertrages zu unterstützen, dass dieser seine Berichtspflichten gemäß § 26 und Anlage 7 des ÖDA gegenüber dem Aufgabenträger erfüllen kann.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt bei der Durchführung der Personenbeförderung. Sie muss insbesondere bei den überwiegend von Schülern besetzten Fahrzeugen den Verhaltensweisen von Kindern entsprechen und sicher durchgeführt werden.
- 2.4 Die vertragsgegenständliche Leistung unterliegt den Nachfolgeregelungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) und der entsprechenden Durchführungsverordnung (VgGDLVO M-V) in Form des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V). Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Entgelt- und Tarifvorschriften und zur Bereitstellung der Nachweisunterlagen gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber erfüllt die Kontrollvorschriften entsprechend der vorgegebenen Regelungen.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringende Betriebsleistung pünktlich unter Einhaltung des Fahrplanes durchzuführen. Im Falle der Beauftragung von On-Demand-Verkehrsleistungen nach § 44 PBefG sind die vorgegebenen Rahmenbedingungen des Betriebskonzeptes einzuhalten.
- Der Auftragnehmer hat alle sachlichen und personellen Mittel für die ihm übertragene Betriebsleistung zu stellen. Eine Übertragung der Leistung durch den Auftragnehmer auf Dritte ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist für die Durchsetzung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen und Sozialvorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten verantwortlich.
- 2.7 Die Dienstanweisung für den Fahrdienst sowie die vom Auftraggeber herausgegebenen Anweisungen und Bekanntmachungen sind durchzusetzen.
- 2.8 Fundsachen sind generell nach § 13 BOKraft zu behandeln.
- 2.9 Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören, sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art sind dem Auftraggeber unverzüglich - in dringenden Fällen fernmündlich - mitzuteilen.
- 2.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis zu setzen.
- 2.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, hinsichtlich der Qualität der Betriebsleistungen Kontrollen durchzuführen sowie die Durchführung von Verkehrszählungen durch das Fahrpersonal des Auftragnehmers oder den Einsatz von Fahrzeugen mit Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) anzuweisen.
- 2.12 Der Auftragnehmer übernimmt die Erneuerung der Fahrplanaushänge und die Instandhaltung der Schilder und Masten an den Haltestellen. Das Material stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

3 Anforderungen an das Fahrpersonal

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur zuverlässige Omnibusfahrer mit gültiger Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV einzusetzen und diese im erforderlichen Umfang zu überwachen und zu schulen.

Das Fahrpersonal muss Streckenkenntnisse besitzen. Es muss über die Dienstvorschriften, Tarifbestimmungen, betrieblichen Dienstanweisungen, das Verhalten an Haltestellen sowie über die pünktliche Einhaltung des Fahrplanes, das korrekte Verhalten gegenüber den Fahrgästen und über den Umgang mit Fundsachen durch den Auftragnehmer geschult werden.

Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher in dem Umfang beherrschen, wie es zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag, insbesondere im Umgang mit den Fahrgästen erforderlich ist.

- 3.2 Für die praktische und theoretische Ausbildung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Unterweisung des Fahrpersonals hat mindestens einmal jährlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen und ist aktenkundig nachzuweisen.

Für den Einsatz im Schülerverkehr ist das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern (Anlage 2 zum Anforderungskatalog Schulbusse) zum Ausbildungsgegenstand zu machen.

4 Pflichten der Fahrpersonale

Zu den Pflichten der Fahrpersonale gehört neben der Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften insbesondere

1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste, einschl. zumutbarer Unterstützung von Fahrgästen mit Beeinträchtigungen
2. kundenorientierte, besonnene Handlungsweise auch in Konfliktsituationen
3. die Abfertigung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen, die in den Omnibussen zur Einsichtnahme mitgeführt werden müssen
4. Fahrausweiskontrollen beim Einstieg der Fahrgäste
5. Die Führung von Leistungsnachweisen (Rechnungsgrundlagen, Druckereingaben) und Fahrtenbüchern nach Weisung des Auftraggebers
6. die Ablieferung von Fundsachen
7. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse - wie Unfälle, Betriebsstörungen und Beschwerden der Fahrgäste, beschädigte Haltestellenschilder und Fahrplanaushänge - an die Leitstelle des Auftraggebers
8. die Wahrung von Betriebsgeheimnissen
9. gepflegtes äußeres Erscheinungsbild, einschl. des Tragens einer einheitlichen Dienstkleidung des Auftragnehmers während des Fahrdienstes.

Den Anweisungen des vom Auftraggeber eingesetzten Aufsichts- und Kontrollpersonals ist Folge zu leisten.

5 Fahrzeuge

- 5.1 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge müssen in der Ausrüstung und Beschaffenheit Punkt 1.2 dieses Vertrages entsprechen. Sie sollen den Anforderungen der EU-Fahrzeugrichtlinien 2001/85 EG vom 20.11.2001 oder 2014/94/EU oder 2009/28/EG sowie der VDV-

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Empfehlungen Nr. 230 „Rahmenempfehlungen für Stadt-Niederflur-Linienbusse (SL III)“, Nr. 231 „Rahmenempfehlungen für Überland-Niederflurbusse“ (Nr. 237 „Rahmenempfehlungen für Überland-Hochflur-Linienbusse“ nur in Ausnahmefällen und mit Hublift) entsprechen. Kein Fahrzeug mit konventionellem Verbrennungsmotor darf beim Einsatz im Stadtverkehr älter als 12 Jahre, beim Einsatz im Überlandverkehr älter als 16 Jahre ab Erstzulassung sein und muss mindestens die Abgasnorm Euro 5 erfüllen.

Im Schülerverkehr eingesetzte Fahrzeuge müssen dem Anforderungskatalog des Bundesministeriums für Verkehr in der jeweils gültigen Fassung gerecht werden.

- 5.2 Dem Auftraggeber für die nach Anlage 1 einzusetzenden Fahrzeuge sind Kopien des Fahrzeugscheines und des Versicherungsnachweises auszuhändigen. Erstmals zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuführen.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist für die Ausrüstung des Fahrzeuges mit allem Zubehör, einschließlich Fahrtzielanzeige (Matrixanzeige), Seiten- und Heckkennzeichnung, zuständig.
Der Auftraggeber stellt die Abfertigungstechnik (Fahrscheindrucker, Zahltische und ggf. Entwerter) zur Verfügung. Er trägt die Kosten der Konfiguration bis zur Schnittstelle Druckerausgang. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Konfiguration ab Schnittstelle Druckerausgang. Die Schnittstelle ist in der vom Auftraggeber vorgegebenen Konfiguration zu erhalten.
- 5.4 Die eingesetzten Busse verfügen über einen barrierefreien Zugang, ausreichende Sonderfläche, kontrastreichen Haltestangen und gut auffindbare Haltewunschtaster, visuelle und nach Möglichkeit auch akustische Haltestellenanzeige.
- 5.5 Alle regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge müssen in das RBL/ITCS der MVVG eingebunden sein.
- 5.6 Beschaffte Neufahrzeuge müssen zu mindestens 50 % mit automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) ausgestattet sein.
- 5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrssicheren sowie sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Er ist dafür verantwortlich, dass die nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht durchgeführt werden. Er hat dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin die Untersuchungsberichte der jeweils aktuellen Hauptuntersuchungen zur Einsicht vorzulegen.
- 5.8 Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Zustand der Fahrzeuge ist der Auftraggeber berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen. Hieraus entstehende Kosten werden unter den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.
- 5.9 Das Recht zur Werbung im und am Fahrzeug steht dem Auftragnehmer zu. Sittenwidrige, parteipolitische, gewaltverherrlichende Werbung und Werbung gegen die Interessen des Auftraggebers und des Aufgabenträgers sind bei im Auftrag der MVVG eingesetzten Fahrzeugen nicht statthaft.
- 5.10 In den Fahrzeugen ist an den beiden vorderen Seitenscheiben ein Schild „Im Auftrag der MVVG“ mitzuführen, aus welchem zugleich die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der MVVG ersichtlich ist. Die Schilder werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, sie dürfen die Fahrersicht nicht unzumutbar einschränken.
- 5.11 Die Unterbringung und Bewachung der Fahrzeuge ist Sache des Auftragnehmers.

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

6 Ersatzgestellung

- 6.1 Bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal hat der Auftragnehmer für sofortigen Ersatz durch eigene, in **Anlage 1** aufgelistete Fahrzeuge bzw. durch geeignetes Personal zu sorgen. Die Ersatzgestellung kann auch durch Fahrzeuge und Personal der übrigen vertragsgebundenen Auftragsunternehmen des Auftraggebers erfolgen, sie ist in diesem Fall dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 6.2 Kann der Auftragnehmer nicht entsprechend Punkt 6.1 rechtzeitig und angemessen für Ersatz sorgen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall den Einsatz eigener Fahrzeuge und Personale vor.
- 6.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

7 Betriebsstoffe, Instandhaltung und Reinigung der Fahrzeuge

- 7.1 Kraft- und Schmierstoffe stellt der Auftragnehmer.
- 7.2 Die Instandhaltung und Instandsetzung der Fahrzeuge obliegt dem Auftragnehmer.
- 7.3 Die Kosten der Innen- und Außenreinigung sowie alle übrigen Fahrzeugkosten werden vom Auftragnehmer getragen.

8 Tickets und Abrechnungen

- 8.1 Fahrgäste dürfen nur nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen des Auftraggebers befördert werden. Es dürfen nur Tickets entsprechend Punkt 8.2 ausgegeben werden.
- 8.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Fahrscheine, Vordrucke, Abfertigungsgeräte bzw. Fahrscheindrucker und Lesegeräte zur Verfügung. Wartung und Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Geräte obliegt dem Auftraggeber.
Der Auftragnehmer haftet für den Verlust sowie für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
- 8.3 Die vom Auftragnehmer verkauften Tickets und die daraus erzielten Einnahmen sind beim Auftraggeber bis zum 3. Werktag des Folgemonats abzurechnen. Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer entsprechend dem Muster der **Anlage 3** (Auszug aus der Standardstatistik 2 des Auftraggebers im Rahmen des Datenaustauschs) die Abrechnung aus.
- 8.4 Der Auftraggeber beantragt die Ausgleichszahlungen für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG und die Fahrgelderstattung für die kostenfreie Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 145 ff. SGB IX.
- 8.5 Für die gewährten Ausgleichszahlungen für Durchtarifizierungsverluste aus dem Verkauf von Mecklenburg-Vorpommern-Tickets, dem Nachteilsausgleich für die Anwendung des Deutschlandtickets oder Zahlungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung aus dem Deutschlandticket vereinbaren die Vertragspartner monatliche Abschläge, die den Werten der jeweiligen Vorjahresmonate, gekürzt um 5,0 % zur Vermeidung von Überzahlungen, entsprechen. Die Beträge zur Spitzabrechnung werden vom Auftraggeber anteilig an den Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber weitergeleitet.
- 8.6 Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres wird durch Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam eine Inventur der Notfahrscheine durchgeführt.

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

- 8.7 Der Auftraggeber wird den geltenden Beförderungstarif jährlich auf Anpassungsbedarf prüfen und einen solchen - soweit zutreffend - gegenüber dem Aufgabenträger geltend machen.

9 Umfang und Nachweis der Fahrleistungen

- 9.1 Der Umfang der Fahrleistungen ergibt sich für den Linienverkehr aus den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Fahrplänen und der auf dieser Grundlage vorgenommenen Aufteilung der Fahrten (Fahrtenliste), er wird jeweils für eine Fahrplanperiode nach dem folgenden Verfahren festgelegt:

- a) Der Auftragnehmer schlägt dem Auftraggeber bei Bedarf Veränderungen der für seine Leistungen relevanten Fahrpläne rechtzeitig zur Aufnahme in die unter Verantwortung des Aufgabenträgers (regelmäßig im Mai jedes Jahres) stattfindenden Fahrplankonferenzen vor.
- b) Der Auftraggeber erarbeitet nach den Ergebnissen der Fahrplankonferenz den Entwurf für den Fahrplan und die Fahrtenliste. Er gibt diesen dem Auftragnehmer, dem Träger der Schülerbeförderung und dem jeweils zuständigen Amt bis zum 15.09. d. J. (3 Monate vor dem Fahrplanwechsel) zur Kenntnis. Der Auftraggeber berücksichtigt die im Nahverkehrsplan festgelegten Vorgaben und Richtwerte des Aufgabenträgers für den sonstigen ÖPNV einschließlich seiner Verknüpfung mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV).
- c) Die Abstimmung und ggf. Präzisierung des Fahrplanentwurfs findet bei Bedarf nicht später als bis zum 15.10. d. J. (2 Monate vor dem Fahrplanwechsel) unter Verantwortung des Auftraggebers mit den im jeweiligen Bedienungsgebiet beteiligten Auftragnehmern, dem Träger der Schülerbeförderung und den jeweils zuständigen Ämtern und Gemeinden statt. Auftraggeber und Auftragnehmer präzisieren nach dem Stand entsprechend b) und c) das Leistungsvolumen für das folgende Vertragsjahr.
- d) Bei verbleibenden unterschiedlichen Auffassungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Fahrplangestaltung erfolgt eine Regelung nach Punkt 14.3 des Vertrages.

- 9.2 Leistungen im freigestellten Schülerverkehr, soweit diese beim Auftraggeber bestellt sind, werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres mit speziellen Plänen vereinbart, die folgende Angaben enthalten:

- Verkehrstage
- Anzahl der zu befördernden Schüler
- Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen
- Länge der zu erbringenden Lastfahrten (Nutzwagen-km).

Der Auftraggeber wird Im Interesse der öffentlichen Verfügbarkeit des Nahverkehrsangebotes und der maximalen Beanspruchung von Ausgleichsmitteln nach § 45a PBefG sowie Landesmitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG-Mitteln) Anträge auf Leistungen im freigestellten Schülerverkehr nur unter der Voraussetzung akzeptieren, dass die Unmöglichkeit ihrer wirtschaftlichen Eingliederung in den öffentlichen Linienverkehr nachgewiesen wird. Dazu ist vom Auftragnehmer nachzuweisen, dass die Aufnahme der fraglichen Beförderungsleistung in den öffentlichen Linienverkehr durch Fahrplananpassungen zu höheren zusätzlichen Kosten führt als die geforderte Vergütung für den beantragten freigestellten Verkehr.

- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vertragsgemäß übertragenen Fahrten pünktlich unter Einhaltung des Fahrplanes durchzuführen. Die Gestaltung der Fahrzeugumläufe, des Fahrzeugeinsatzes und der Dienstplanung obliegt dem Auftragnehmer. Dabei muss der Fahrzeug-

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

einsatz in jedem Fall dem regelmäßig festgestellten Beförderungsbedarf angepasst sein. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

9.4 Die Bemessung des vertraglichen Leistungsumfangs erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Fest in den Fahrplan eingeordnete Fahrten werden nach ihrem fahrplanmäßigen Weg (zwischen Anfangs- und Endhaltestelle) in den vertraglichen Leistungsumfang aufgenommen. Dabei werden nur nach Bedarf bediente Haltestellen einbezogen.
- b) Bedarfsabhängige Fahrten mit fester Fahrplanbindung werden im Umfang ihrer tatsächlichen Durchführung auf den Leistungsumfang angerechnet.
- c) Fahrten von Anrufsammeltaxi (mit flexibler Fahrtroute) und flächenhaften On-Demand-Verkehren nach § 44 PBefG werden nach ihrem tatsächlichen Fahrtweg mit Fahrgastbesetzung (Besetzt-km bzw. Last-km) auf den Leistungsumfang angerechnet.

9.5 Alle nicht im IVU-System des Auftraggebers angemeldeten Fahrten des Auftragnehmers gelten als nicht durchgeführt.

Der Auftragnehmer meldet Abweichungen der Fahrleistungen nach Punkt 9.4 Buchst. a) vom planmäßigen Umfang, insbesondere durch Ausfall von Fahrten, sich wiederholende Verspätungen und Beschwerden, sowie die erbrachten Leistungen nach Punkt 9.4 Buchstaben b) und c) jeweils bis zum 20. Kalendertag eines jeden Folgemonats an den Auftraggeber. Bei Überschreitungen der nach Punkt 9.6 vereinbarten Toleranzgrenze für Ausfälle, sich wiederholende Verspätungen und Beschwerden sind die Abweichungen zu begründen. Das betrifft auch zusätzliche linienbezogene Informationen auf Veranlassung des Auftraggebers, insbesondere Ergebnisse von Fahrgastzählungen. Weitere linienbezogene Informationen auf Anforderung des Aufgabenträgers, die erhebliche betriebliche Aufwendungen beim Auftragnehmer verursachen, werden besonders vereinbart.

9.6 Von dem nach Punkt 9.1 vereinbarten Leistungsumfang wird im jeweiligen Jahr eine Toleranz von $\pm 4,0\%$ ohne Auswirkungen auf die Vergütung vereinbart, mit der folgende Abweichungen ausgeglichen werden:

- kalendarisch bedingte Differenzen der Verkehrstage (Schul-, Ferien, Wochenfeiertage)
- geringfügige Fahrplanänderungen ohne ausdrückliche Zustimmungspflicht der Genehmigungsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG
- Mehrleistungen aus Umwegfahrten infolge von Straßensperrungen
- Leistungsausfälle auf Grund höherer Gewalt.

Der Auftragnehmer muss die genannten Abweichungen nicht ausdrücklich begründen. Hiervon ausgeschlossen ist die schuldhafte Nichterbringung von Leistungen nach Anlage 7, Ziffer 1 dieses Vertrages. Bei Überschreitung der Toleranz werden Nachverhandlungen zur Anpassung der Vergütung eingeleitet.

9.7 Entsprechend den Vorgaben des Aufgabenträgers für den sonstigen ÖPNV für die Entwicklung des Leistungsangebotes im Linienverkehr nach § 42 PBefG wird - vorbehaltlich der jährlichen Vereinbarung nach Punkt 9.1 - ein Leistungsrahmen von

XXX.XXX Fahrplan-km je Kalenderjahr

für die Laufzeit des Vertrages vereinbart.

Bis zu 15 % der jährlichen Leistungen nach § 42 PBefG dürfen in flexiblen Bedienungsformen erbracht werden.

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Der Leistungsumfang im On-Demand-Verkehr im entsprechend zugehörigen Bedienungsgebiet ergibt sich nach dem zugrunde liegenden Betriebskonzept und dem Leistungsabruf. Die Vergütung für Angebotsvorhaltung und -durchführung erfolgt nach **Anlage 2**.

- 9.8 Sollte es im Ergebnis der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises oder anderer Maßnahmen zu einer Änderung des geplanten Leistungsangebotes im jeweiligen NAN-Vergabelos gegenüber dem Stand des Jahres 2027 und dadurch zu einer Änderung des bestellten Leistungsvolumens für dieses Los in einem abzuänderndem Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis und der MVVG um mehr als $\pm 4,0\%$ kommen, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung der vereinbarten Fahrleistungen verständigen.

10 Vergütung

- 10.1 Die Fahrgeldeinnahmen aus eigenem Fahrscheinverkauf verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält monatlich vom Auftraggeber entsprechend der Regelung in Punkt 8.3 unverzüglich nach dem 5. Werktag des Folgemonats einen Nachweis über die Fahrgeldeinnahmen aus eigenem Ticketverkauf, differenziert nach Fahrscheinarten, nach dem Muster der **Anlage 3**. Anteilige Ausgleichszahlungen nach Punkt 8.5 werden jährlich nach Vorliegen der entsprechenden Abrechnungen beim Auftraggeber ausgewiesen und weitergeleitet.
- 10.2 Werden Strecken durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber gemeinsam bedient, vereinbaren die Unternehmen eine geeignete Fahrgastzählung und teilen die Tarifeinnahmen entsprechend des hochgerechneten Jahresergebnisses je Vertragsjahr bilateral auf. Abrechnung und Zahlungsausgleich erfolgen bis zum 31.03. des Folgejahres.
- 10.3 Die Einnahmen aus den von den Trägern der Schülerbeförderung bestellten Zeitfahrscheinen des Ausbildungsverkehrs werden auf der Grundlage der Abrechnung des Auftraggebers mit den Bestellern aufgeteilt. Die auf den Auftragnehmer entfallenden Beförderungsrelationen (Einstieghaltestelle - Schule) werden mit **Anlage 4** festgestellt, die nach Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Vertragsbestandteil wird. Die Weiterleitung der anteiligen Tarifeinnahmen erfolgt durch den Auftraggeber monatlich innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungseingang. Bei Bedarf werden zur Präzisierung der Einnahmenaufteilung Fahrgastzählungen vereinbart.
- 10.4 Die Höhe der dem Auftraggeber nach § 45a PBefG zufließenden Ausgleichszahlungen ergibt sich seit Gültigkeit der Fünften Verordnung zur Änderung der AuslVO M-V vom 30.11.2021 pauschaliert auf der Grundlage der Schlussabrechnungen aus dem Jahr 2011. Rechtsgrundlage der Ermächtigung ist § 64a PBefG. Die Ansprüche des Auftragnehmers werden nach der in jedem Vertragsjahr anteiligen Beförderungsleistung auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs auf der Grundlage der zugeordneten Schülerbeförderungsrelationen sowie der vom Auftragnehmer verkauften Zeitfahrscheine des Ausbildungsverkehrs im gleichen Zeitraum festgestellt und jährlich in **Anlage 5** ausgewiesen. Die Zahlung an den Auftragnehmer erfolgt zum 15. jedes Monats mit 1/12 des in Anlage 5 ausgewiesenen Betrages.
- 10.5 Die anteiligen Zahlungen aus der Fahrgelderstattung für die Beförderung Schwerbehinderter nach SGB IX, §§ 145 ff. werden vom Auftraggeber jährlich mit **Anlage 6** zunächst in vorläufiger Höhe ausgewiesen, der endgültige Betrag wird 15 Werktage nach Eingang des Zuwendungsbescheides beim Auftraggeber festgestellt. Der Anspruch des Auftragnehmers ergibt sich entsprechend dem jährlich vom zuständigen Landesministerium festgelegten Prozentsatz seiner

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Fahrgeldeinnahmen nach Punkt 10.1 und 10.3 dieses Vertrages. Die Zahlung erfolgt zum 15. Kalendertag jedes Monats zu 1/12 des um 5 % gekürzten vorläufigen Betrages. Der Differenzbetrag zum endgültig festgestellten Anspruch wird innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides beim Auftraggeber verrechnet.

- 10.6 Der Auftraggeber erklärt, bei der Aufteilung der Tarifeinnahmen gemäß Punkt 10.3, der Ausgleichszahlungen gemäß Punkt 10.4 und der Fahrgelderstattung gemäß Punkt 10.5 die Ansprüche aus seinen eigenen Leistungen nach denselben Grundsätzen zu ermitteln wie die der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber Auskunft über die erhaltenen Zahlungen und die Bemessungsgrundlagen seiner Anteile zu erhalten.
- 10.7 Der Auftraggeber erhebt für seine anteiligen Managementleistungen einen Abschlag von 4,5 % der Nettobeträge aus den Erlösen gemäß den Punkten 10.1 bis 10.6.
- 10.8 Der Auftragnehmer erhält für Leistungen im Linienverkehr nach § 42 PBefG (mit Ausnahme der als SPNV-Ersatzverkehr ausgewiesenen Fahrten) in dem nach Punkt 9.7 vereinbarten Umfang einen Zuschuss. Der regelmäßige Zuschuss beträgt ab 01.01.2027
- bezogen auf einen Fahrplan-km (nach § 42 PBefG) X,XXX EUR
 - bezogen auf einen Last-km (nach § 44 PBefG) X,XXX EUR
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Last-km sind Besetzt-km.

Der Auftraggeber kann die in Anlage 7 unter Nr. 1 aufgelisteten Vertragsstrafen nach dem in Anlage 7 Nr. 2 beschriebenen Verfahren festsetzen. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den nach Anlage 7 Nr. 3 näher beschriebenen Bonus, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahlung erfolgt jeweils am 20. des Monats.

- 10.9 Für Leistungen im freigestellten Schülerverkehr, die beim Auftraggeber bestellt werden, erhält der Auftragnehmer bei Nachweis ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit gemäß Punkt 9.2 eine besonders vereinbarte Vergütung
- 10.10 Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten stehen demjenigen Vertragspartner zu, der sie erhebt. Eine gegenseitige Verrechnung erfolgt nicht.
- 10.11 Der Vergütungsanspruch nach den Punkten 10.4 bis 10.8 entfällt für schuldhaft nicht erbrachte Leistungen
- 10.12 Entsprechend dem vom Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages mit dem Aufgabenträger für den sonstigen ÖPNV für den Zeitraum 2027 bis 2036 werden Anpassungen und Änderungen der Leistungsvergütung aus den nachfolgend genannten Gründen vereinbart:
- a) Veränderung der zu vereinbarenden jährlichen Fahrleistungen nach Punkt 9.7 bzw. Abweichungen der tatsächlichen von den vereinbarten Fahrleistungen entsprechend Punkt 9.6 dieses Vertrages
 - b) Wesentliche Veränderungen der Ausgleichszahlungen für die Beförderung auf Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG, der Erstattung für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten nach §§ 145 ff. SGB IX und/oder der Fördermaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den sonstigen ÖPNV, insbesondere der

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Investitionsförderung für Linienbusse oder der FAG-Mittel, soweit der Aufgabenträger für den sonstigen ÖPNV diese nicht aus dem eigenen Haushalt ausgleichen kann

Die dazu notwendigen Regelungen werden von Fall zu Fall vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auskunft über die anpassungsrelevanten Veränderungen der Zahlungen an den Auftraggeber zu erhalten.

- 10.13 Die Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung des finanziellen Beitrages gemäß Punkt 10.8 des Vertrages an die Veränderung der Kosten auf Grund externer Faktoren, deren Wirkung mit Hilfe des folgenden Preiselementefaktors im Vertragsjahr n (PEF_n) gemessen wird:

$$PEF_n[\%] = \left(0,60 * \frac{I_{Ln-1}}{I_{LBas}} + 0,20 * \frac{I_{Dn-1}}{I_{DBas}} + 0,20 * \frac{I_{Fn-1}}{I_{FBas}} \right) * 100 - 100$$

Dabei bedeuten

PEF_n	Preiselementefaktor (in %) im n -ten (aktuellen/laufenden) Vertragsjahr		
I_L	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Neue Länder, Wirtschaftsabschnitt WZ08-493 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr, Statistisches Bundesamt [DESTATIS], Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten		
I_{Ln-1}	Stand I_L im Vorjahr des aktuellen Vertragsjahres; $n-1$	I_{LBas}	Stand I_L im Jahr 2026 oder im Vorjahr der vorangegangenen Anpassung
I_D	Preisindex für Dieselmotoren bei Abgabe an Großverbraucher, Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Veröffentlichung der Daten des DESTATIS: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Genesis-Online, GP 1920 26 005 2.		
I_{Dn-1}	Stand I_D im Vorjahr des aktuellen Vertragsjahres; $n-1$	I_{DBas}	Stand I_D im Jahr 2026 oder im Vorjahr der vorangegangenen Anpassung
I_F	Preisindex für Nutzfahrzeuge, DESTATIS GP 29 10 4 Lkw, Sattel- Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle, Omnibusse, Kraftwagen zu besonderen Zwecken		
I_{Fn-1}	Stand I_F im Vorjahr des aktuellen Vertragsjahres; $n-1$	I_{FBas}	Stand I_F im Jahr 2026 oder im Vorjahr der vorangegangenen Anpassung

Anmerkungen:

Die Datenquelle für I_L , I_D , und I_F entspricht der bei Vertragsabschluss verfügbaren Statistik. Bei Veränderungen in der Systematik vereinbaren die Vertragspartner umgehend eine sachgerechte, dem Regelungszweck entsprechende Anpassung.

Der PEF_n wird als Prozentwert mit der Formel in Satz 1 ermittelt.

Die Anpassung des finanziellen Beitrages ist erstmals möglich, wenn der Preiselementefaktor PEF_n (Wert der verketteten Indizes)

- den Wert 1,030 überschreitet oder
- den Wert 0,970 unterschreitet.

Danach erfolgt die jährliche Anpassung bei einer Änderung des PEF_n gegenüber dem Vorjahr von mindestens $\pm 0,010$.

Sobald einer der Vertragspartner einen PEF_n gegenüber dem Vorjahr von mehr als 1,050 oder weniger als 0,950 berechtigt geltend macht, kann einem Anpassungsverlangen nur im Ergebnis unverzüglich aufzunehmender Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung entsprochen werden.

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

Eine Anpassung erfolgt nur, wenn das Anpassungsverlangen vom jeweiligen Vertragspartner schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der entsprechenden Indizes für das Jahr [n-1] schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner erklärt worden ist.

Sollte im Zuge der Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG eine veränderte Indizierung des Aufwands für Antriebsenergie erforderlich werden, werden sich die Vertragspartner darüber einvernehmlich verständigen.

11 Haftung

- 11.1 Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und dem Auftraggeber zustande.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist Fahrzeughalter im Sinne der StVZO. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen aus dem Beförderungsvertrag sowie von Fahrgästen oder Dritten auf Grund der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz und anderen einschlägigen Bestimmungen erhoben werden.
- 11.3 Jedem Vertragspartner steht das ausschließliche Rückgriffsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern zu.

12 Versicherungspflicht

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Wahrung des gesetzlichen Versicherungsschutzes für die in **Anlage 1** aufgeführten Fahrzeuge sowie für sein Fahrpersonal.
- 12.2 Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt oder wenn ein Versicherungsverhältnis nach § 39 VVG vorzeitig beendet wird. Er ermächtigt den Versicherer, auch seinerseits dem Auftraggeber davon Mitteilung zu machen.
- 12.3 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Anforderung die Versicherungsscheine für die in **Anlage 1** aufgeführten Fahrzeuge vor.

13 Schadensregulierung

Die Schadensregulierung nach Punkt 11.2 erfolgt durch den Auftragnehmer.

14 Dauer und Auflösung des Vertrages

- 14.1 Der vorliegende Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2036 geschlossen. Ihre Wirksamkeit ist an den Bestand eines wirksam erteilten Öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch den Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV als zuständige Behörde nach Art. 2 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an den Auftraggeber sowie die Erteilung und den Bestand gemeinwirtschaftlicher Liniengenehmigungen an diesen durch die Genehmigungsbehörde des Landes gebunden.
- 14.2 Während der Vertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen.
- 14.3 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden die Vertragspartner zunächst eine einvernehmliche Regelung, ggf. mit Unterstützung des Beauftragten für den sonstigen ÖPNV beim Aufgabenträger anstreben. Für den Fall, dass diese Regelung nicht gelingt, wird ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg vereinbart.

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

14.4 Beide Vertragspartner sind während der Vertragsdauer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Der Auftraggeber ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- die Rechtmäßigkeit der Inhouse-Vergabe des diesem Vertrag zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen zuständiger Behörde und dem Auftraggeber oder die NAN-Vergabe und draus beruhende Erteilung dieses Vertrages durch einen Dritten beklagt bzw. eingeklagt wird;
- die Erteilung der Liniengenehmigungen an den Auftraggeber durch die zuständige Landesbehörde verweigert wird;
- die vertragsrelevanten Liniengenehmigungen nach den §§ 42, 44 PBefG von der Genehmigungsbehörde nach § 25 PBefG widerrufen werden oder er auf Grund von Entscheidungen des Aufgabenträgers für den sonstigen ÖPNV gezwungen ist, die dauerhafte Befreiung von der Betriebspflicht nach § 21 Absatz 4 PBefG zu beantragen;
- ihm die weitere Erfüllung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, insbesondere die Existenz seines Unternehmens gefährdet ist;
- der Auftragnehmer Pflichtverletzungen begeht, die nach § 25 PBefG zum Widerruf einer Liniengenehmigung führen könnten;
- der Auftragnehmer grob fahrlässig oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist die außerordentliche Kündigung nur zulässig, wenn eine vorherige Abmahnung ohne ausreichenden Erfolg geblieben ist, es sei denn, die Verfehlung ist so erheblich, dass eine Abmahnung ausnahmsweise entbehrlich ist.

Der Auftragnehmer ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- ihm die weitere Erfüllung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, insbesondere die Existenz seines Unternehmens gefährdet ist.
- der Auftraggeber wiederholt oder schwerwiegend seine Zahlungsverpflichtungen nach Abschnitt 10 des Vertrages nicht erfüllt.

14.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

15.2 Jede Änderung des Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unverbindlich.

15.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung den beabsichtigten Zweck des Vertrages anzustreben.

15.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages sowie die während der Vertragslaufzeit erhaltenen Daten - insbesondere über die vereinbarten Entgelte - gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur nach Abstimmung zwischen

6 NAN-BEFÖRDERUNGSVERTRAG - MUSTER

den Vertragspartnern. Dies gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte.

15.5 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer und Banken zur Risikobewertung, zur Abwicklung von Versicherungsfällen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrsstatistikgesetzes zu übermitteln. Beide Vertragspartner sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, die zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten sind.

15.6 Bei Zahlungsverzug gilt § 288 BGB.

15.7 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Demmin, Datum der Unterzeichnung

Mecklenburg-Vorpommersche
Verkehrsgesellschaft mbH

Auftragnehmer

.....
Torsten Grahn
Geschäftsführer

.....
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Zeichnungsberechtigte/r